



Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler
in VG Kirn-Land
Postfach 49

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

55601 Kirn

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstr. 12 - 14

56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 - 0

Telefax (0261) 120 - 2955

E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Auskunft erteilt	Zimmer	Datum
--		Herr Knopp	107	10.08.2004
Ihre Nachricht vom 21.12.1999, 06.11.2000, 14.05.2001, 23. u. 30.06.2004	323 – V32-133-03 041/014-01 Knopp/Ba	Telefon 120 – 2923 E-Mail Thomas.Knopp@sgdnord.rlp.de		

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG
zur Entnahme von Grundwasser aus den vorhandenen Tiefbrunnen I, Ia, Ib, Ic Heimweiler

Lage: Gemarkung Heimweiler,
Flur 10, Flurstücksnummern 45/1, 9, 49, 78/1

Antragsteller: Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler
Postfach 49, 55601 Bad Kreuznach

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

Anlage

- Antragsunterlagen vom Juli 2000 (ergänzt Juni 2004), 2. Ausfertigung
- Empfangsbekanntnis – gegen Rückgabe –

Bescheid

Einfache Erlaubnis

Dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler wird auf Antrag vom 21.12.1999 und 06.11.2000 gemäß den §§ 2, 3 und 7 WHG sowie den §§ 26, 27 Abs. 3, 34 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b, 105 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG –) die

wasserrechtliche Erlaubnis (einfache Erlaubnis) **erteilt**,

zum Zweck der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Stadt Kirn

Grundwasser

aus dem vorhandenen Tiefbrunnen I Heimweiler in der

Gemarkung Heimweiler, Flur 10, Flurstück Nr. 45/1,

aus dem vorhandenen Tiefbrunnen I a Heimweiler in der

Gemarkung Heimweiler, Flur 10, Flurstück Nr. 9,

aus dem vorhandenen Tiefbrunnen I b Heimweiler in der

Gemarkung Heimweiler, Flur 10, Flurstück Nr. 49

und

aus dem vorhandenen Tiefbrunnen I c Heimweiler in der

Gemarkung Heimweiler, Flur 10, Flurstück Nr. 78/1

zu entnehmen und zu benutzen.

Dieses Gebiet beinhaltet die jetzigen Flächen folgender Gebietskörperschaften:

Stadt Kirn, Ortsgemeinden Bärenbach, Hahnenbach, Heimweiler, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun (außer Hochstädten), Limbach, Oberhausen und seit 1986 Meckenbach.

Siehe hierzu auch den in den Antragsunterlagen beigefügten Lageplan.

Die zulässigen **Höchstentnahmemengen** betragen:

für **TB I Heimweiler**

(Rechtswert: 3391050, Hochwert: 5514168)

max.:	33,0 m ³ /h
max.:	658 m ³ /d
max.:	160.000 m ³ /a

für **TB I a Heimweiler**

(Rechtswert: 3390660, Hochwert: 5514400)

max.:	3,0 m ³ /h
max.:	68 m ³ /d
max.:	25.000 m ³ /a

für **TB I b Heimweiler**

(Rechtswert: 3391278 Hochwert: 5513782)

max.:	45,0 m ³ /h
max.:	900 m ³ /d
max.:	220.000 m ³ /a

für **TB I c Heimweiler**

(Rechtswert: 3391081, Hochwert: 5513798)

max.:	45,0 m ³ /h
max.:	900 m ³ /d
max.:	220.000 m ³ /a

Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Tiefbrunnen I, Ia, Ib, Ic Heimweiler wird bis zum 31.08.2009 befristet.

Auf § 31 LWG wird hingewiesen

Planunterlagen

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen des Antrages vom Juli 2000 (ergänzt Juni 2004) sind unter Beachtung behördlicher Eintragungen Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides.

Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis ergeht mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen:

1. Eine Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG bedarf der Zustimmung durch die Obere Wasserbehörde.
2. Die Wasserentnahme darf nur im Rahmen des beschriebenen Benutzungsumfangs erfolgen.
3. Veränderungen an der Anlage und eine Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen sind rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.
4. Die Außer- und Wiederinbetriebnahme sowie die endgültige Stilllegung sind dem Gesundheitsamt und der oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
5. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz, fachgerecht rückzubauen.
6. Außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
7. An den vorhandenen Tiefbrunnen ist, wenn noch nicht vorhanden, eine Entnahmemöglichkeit für Wasserproben vorzusehen sowie eine Vorrichtung zur Wassermengenmessung und Wasserspiegelung einzubauen und zu betreiben. Die Ergebnisse sind regelmäßig einmal monatlich neben außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebszuständen in ein Betriebsbuch einzutragen. Die Entnahmehähne sind mit den entsprechenden Entnahmestellennummern und Beschreibung der Wasserart zu versehen. Hierzu ist nach Abschluss der Bauarbeiten der Oberen Wasserbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt Bad Kreuznach die Lage der Entnahmehähne mitzuteilen, damit die Erfassung der Probenahmestellen und die Vergabe der Entnahmestellennummern erfolgen kann.
8. Die Anlage ist fachgerecht zu betreiben. Die Hinweise der DIN 2000 sind analog zu berücksichtigen (insbesondere zu Betrieb und Unterhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen).
9. Die Fassungsanlage ist gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
10. Die größte Absenkung des Grundwasserspiegels darf bei der Entnahme z. B. zur Verhinderung der Verockerungsgefahr nicht tiefer als die grundwasserführenden Schichten und Klüfte erfolgen. Der Ausschaltpunkt der Pumpe ist entsprechend auf diese Höhe auszurichten.
11. Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der zugelassenen Entnahmemenge auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken (§ 2 Abs. 2 Landeswassergesetz).
12. Vor der erstmaligen Einspeisung oder vor Einspeisung nach längerer Stilllegung ist eine mikrobiologische Analyse durchführen zu lassen und dem Gesundheitsamt Bad Kreuznach vorzulegen.
13. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

14. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
15. In Absprache SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz und dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder Str. 5, 55129 Mainz-Hechtsheim ist hydrogeologisch untersuchen zu lassen, ob die gegenüber der Kreisverwaltung aus der Bevölkerung geäußerte Befürchtung zutrifft, dass der Limbach aufgrund der Wasserentnahme aus den Tiefbrunnen Heimweiler und den Tiefbrunnen Limbach in ca. 800 m vor der Ortslage Heimweiler und der Großbach zeitweise trocken fallen.
16. Für den Brunnen I Heimweiler in unmittelbarer Nähe zur L 182 ist in Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz und dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder Str. 5, 55129 Mainz-Hechtsheim untersuchen zu lassen, ob dieser Brunnen innerhalb des Wasserschutzgebietes mit einer Zone II geschützt werden kann.

Vorbehalt

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Nebenbestimmungen vorbehalten.

Ordnungswidrigkeiten

Die angeordneten Nebenbestimmungen gelten als Anordnungen im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 128 Abs. 2 LWG).

Allgemeine Hinweise

Ferner ist Folgendes zu beachten:

- Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- Die Erlaubnis steht unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG.
- Diese einfache Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- Bei Verwendung des entnommenen Wassers für die öffentliche Wasserversorgung ist die Trinkwasserverordnung zu beachten.
- Abwasser, das z.B. bei Entleerungs-, Spül-, Desinfektionsvorgängen anfällt, ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, ist nur mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde zulässig.
- Die befristete Erlaubnis kann gem. § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung zu nehmen sind. (s. Benutzung – Dauer)
- Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.
- Für den Vollzug dieses Bescheides ist die zuständige Stelle, sofern hier nichts anders geregelt ist, die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz,
Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz.
als Obere Wasserbehörde und
als wasserwirtschaftliche Fachbehörde

Die Mehrausfertigungen wurden wie folgt verteilt:

- 1. Ausfertigung bei SGD Nord RegWAB-KO Ref. 32 Obere Wasserbehörde
- 3. Ausfertigung bei SGD Nord RegWAB-KO Ref. 31 Wasserbuch

Gründe

- Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn-Land beabsichtigt die Tiefbrunnen auf den o. g. Grundstücken in der Gemarkung Heimweiler für die langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu nutzen.
- Für die Tiefbrunnen bestanden bereits Wasserrechte in Form einer Bewilligung. Mit Schreiben vom 21.12.1999 beantragte der v. g. Zweckverband die Verlängerung der abgelaufenen Wasserrechte für die o. g. Tiefbrunnen. Mit Schreiben vom 06.11.2000 legte der Zweckverband die Antragsunterlagen für die Verlängerung der Wasserechte vor. Mit Schreiben vom 14.05.2001 erklärte sich der Antragsteller mit der Erteilung der Wasserrechte als gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den v. g. Tiefbrunnen einverstanden. Mit Schreiben vom 30.06.2004 erklärte sich der Antragsteller mit der Erteilung dieser Wasserechte als einfache Erlaubnis einverstanden..
- Die Tiefbrunnen befinden sich auf den o. g. Grundstücken des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Krebsweiler in der Gemarkung Heimweiler. Die Tiefbrunnen werden für die langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsnetz der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Stadt Kirn genutzt. Die Fördermengen werden wie beantragt (siehe Ergänzung Juni 2004) festgesetzt. Diese Fördermengen liegen bei den Tiefbrunnen I b und I c geringfügig unter den Entnahmemengen des bisherigen Wasserrechtes. Die den Antragsunterlagen beigefügten Aufzeichnungen zu diesen beiden Tiefbrunnen lassen erkennen, dass die Wasserstände beim Betrieb der beiden Tiefbrunnen in den letzten Jahren des Betriebes bei ungefähr gleicher Fördermengen nicht mehr so tief abgesenkt werden. Daraus lässt sich folgern, dass die Wasserentnahme an die örtliche Situation angepasst ist, die Tiefbrunnen und somit auch der Grundwasserleiter nicht überbeansprucht werden. Die neu festgesetzten Fördermengen bei den Tiefbrunnen I und Ia

sind tiefer angesetzt, da die Aufzeichnungen der letzten Jahre hier ein weiteres Absinken der Wasserstände in den Tiefbrunnen erkennen lassen.

In Absprache mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz, und dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder Str. 5, 55129 Mainz-Hechtsheim, ist hydrogeologisch untersuchen zu lassen, ob die gegenüber der Kreisverwaltung aus der Bevölkerung geäußerte Befürchtung zutrifft, dass der Limbach aufgrund der Wasserentnahme aus den Tiefbrunnen Heimweiler und den Tiefbrunnen Limbach in ca. 800 m vor der Ortslage Heimweiler und der Großbach zeitweise trocken fallen. Darüber hinaus ist für den Tiefbrunnen I Heimweiler, wie in den Nebenbestimmungen gefordert, zu untersuchen, ob dieser Tiefbrunnen I in unmittelbarer Nähe zur L 182 durch ein Wasserschutzgebiet Zone II schützenswert ist. Wenn dies positiv beurteilt werden kann, so ist eine längerfristige Zulassung für den Tiefbrunnen I Heimweiler möglich.

- Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 WHG dar, für die es gemäß § 2 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf.
- Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde für die Erteilung der Erlaubnis ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 105 Abs. 2, § 107 Abs. 1 LWG.
- Nachteile für den Wasserhaushalt oder andere Gründe, die einer Erteilung des Wasserrechts für die betroffenen Gewinnungsanlagen zum jetzigen Zeitpunkt entgegen stehen, sind beim bisherigen Betrieb nicht festgestellt worden und bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Bedenken aus der Bevölkerung, dass die Wasserentnahme die Ursache für das Trockenfallen der Gewässer ist, ist fachlich bisher nicht nachgewiesen. Dies wird ggf. die o. g. Untersuchung zeigen. Ist ein Zusammenhang erkennbar, so wird das Wasserrecht zukünftig mit neuen Wassermengen unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses erteilt.
- Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und Stellen (Gesundheitsamt Bad Kreuznach, Ref. 42 Landespflege) haben der Maßnahme zugestimmt.
- Dem Antrag konnte daher mit Nebenbestimmungen entsprochen werden.
- Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Nebenbestimmungen sind gem. § 4 WHG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt und zum Wohl der Allgemeinheit (u. a. Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz) erforderlich.
- Das Wasserrecht habe ich befristet erteilt, weil für die Brunnen Heimweiler die o.g. Untersuchungen abgewartet werden müssen. Je nach Ergebnis der Untersuchungen kann dann später eine gehobene Erlaubnis mit einer sicheren Rechtsposition erteilt werden.

Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Berechnungsgrundlage: Aufwandsgrad) 620,40 EUR

Auslagen (Reisekosten gem. KPauschVO vom 19.04.01)	52,70	EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung	<u>24,93 EUR</u>	

Sie werden auf insgesamt
festgesetzt.

698,03 EUR

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten zu überweisen mit der Kostennummer

2001.32.1.4.0567.1480.11111

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Eberhard Stippler

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG -**) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718);
- Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung (**Verwaltungsorganisationsreformgesetz – VwORG –**) vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325 ff);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718);
- **Landesgebührengesetz** für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 08.04.2002 (GVBl. S.193); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914);